Ausfertigung

Eingegangen
- 6. FEB. 1995
RAe Dr. Lehmann-Brauns,
Dr. Mahlo u. Braun

LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer 27 O 733/94

Verkündet am 19. Januar 1995
Schmokel
Justizhauptsekretärin

In dem Rechtsstreit

der Schriftstellerin Freya Klier,
Immenweg 26 a, 12169 Berlin,

Klägerin,

-Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte
Dr. Uwe Lehmann-Brauns u. Partner,
Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin-

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Gregor Gysi
Alt-Marzahn 64, 12685 Berlin

Beklagten,

-Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte
Prof. Dr. Nordemann u. Partner
Uhlandstr. 173/174, 10719 Berlin

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg 17-21, auf die mündliche Verhandlung vom *19. Januar 1995* durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin Becker und den Richter Schaber für Recht erkannt

1. Es wird festgestellt, daß die Klägerin berechtigt ist, folgende Bewertung über den Beklagten abzugeben:

   Der Beklagte habe Bürgerrechtler bespitzelt, damit seine Genossen sie besser im Griff haben.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

In der „taz" vom 04. Oktober 1994 wurde folgendes in Ablichtung wiedergegebene Interview mit der Klägerin - der Schriftstellerin, Regisseurin und Bürgerrechtlerin Freya Klier -, das die streitgegenständliche Äußerung über den Beklagten Dr. Gysi - ehemaliger Rechtsbeistand zahlreicher Bürgerrechtler in der DDR, heutiger Spitzenmann der SED-Nachfolgepartei PDS - enthält, veröffentlicht:

Daraufhin erwirkte der Beklagte gegen die Klägerin vor dem Landgericht Hamburg die einstweilige Verfügung vom 10. Oktober 1994, dieser zwecks Vollziehung am 19. Oktober 1994 zugestellt, durch die ihr verboten worden ist,

> zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen, Gregor Gysi habe Bürgerrechtler nicht verteidigt, sondern sie bespitzelt, damit seine Genossen sie besser im Griff haben.

Mit der Klageschrift vom 13. Dezember 1994 reichte der hiesige Beklagte beim Landgericht Hamburg die Hauptsacheklage zum vorangegangenen Verfügungsverfahren ein. Für diese unter dem Aktenzeichen 324. O. 741/94 anhängige Unterlassungsklage beraumte das Landgericht Hamburg Termin zur mündlichen Verhandlung für den 03. Februar 1995 an.

Mit der hier am 14. Oktober1994 eingereichten und am 07. November 1994 zugestellten Klage verlangt die Klägerin Feststellung, daß dem Beklagten kein Unterlassungsanspruch ihr gegenüber zustehe

Sie ist der Ansicht, bei der beanstandeten Äußerung handele es sich um eine vom Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG erfaßte Meinungsäußerung. Der Vorwurf des „Bespitzelns" enthalte auch keine unzulässige Schmähkritik. Er sei gestützt auf diverse, durch die Tätigkeit der Gauck-Behörde bekannt gewordene Unterlagen des MfS, in denen der Beklagte sowohl unter Decknamen als unter Klarnamen als Zuträger, verlängerter Arm, Berater oder ähnliches des MfS aufgeführt sei. Durch die Unterlagen zu den Vorgängen Bahro, Robert und Katja Havemann, Gerd Poppe, Bärbel Bohley sowie den MfS- Beschluß vom 18. September 1980 mit dem Vorschlag, den Beklagten als IMS anzuwerben, werde bestätigt, daß der Beklagte vertrauliche Informationen seiner Bürgerrechts-Mandanten detailliert an die Jusitzorgane der SED sowie wissentlich an die Mitarbeiter der Hauptabteilung XX des MfS weitergeleitet habe.

Hinsichtlich ihres Vortrags zur Substantiierung und zum Nachweis der Spitzeltätigkeit des Beklagten im einzelnen wird auf den Schriftsatz vom 18. November 1994 (Bl. 13-15 d.A. nebst Anlagen hierzu) verwiesen.

Sie beantragt,

festzustellen, daß die Klägerin berechtigt ist, folgende Bewertungen über den Beklagten abzugeben:
Der Beklagte habe Bürgerrechtler bespitzelt, damit seine Genossen sie besser im Griff haben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Seiner Ansicht nach ist die Feststellungsklage schon unzulässig. Der Klägerin fehle das Feststellungsinteresse für die geltend gemachte Klage. Wolle sie sich gegen die einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg wehren, so müsse sie die hierfür in der ZPO vorgesehenen Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen. Zudem sei beim Landgericht Hamburg inzwischen der Aktivprozeß umgekehrten Rubrums anhängig, mithin der Hamburger Prozeß vorgreiflich.
In der Sache bestreitet er die von der Klägerin vorgelegten Unterlagen sowie seine hieraus scheinbar ersichtliche Identität mit dem Decknamen „Notar" bzw. „Gregor". Er habe niemals Berichte für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR abgegeben.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig; insbesondere ist das Feststellungsinteresse gem. § 256 ZPO zu bejahen.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist der vor dem Landgericht Hamburg anhängige Aktivprozeß umgekehrten Rubrums nicht vorgreiflich. Das rechtliche Interesse an alsbaldiger Feststellung des Nichtbestehens eines Anspruchs entfällt nur dann, wenn eine auf die Durchsetzung desselben Anspruchs gerichtete Leistungsklage erhoben wird und diese einseitig nicht mehr zurückgenommen werden kann (BGH NJW 1987, 2680, 2681 - Parallelverfahren I - m.w. N.; BGH NJW 1994, 3107, 3108 - Parallelverfahren II -; Thomas-Putzo, Kom., ZPO, 18. Aufl., § 256 Rdn. 19). Sinn und Zweck dieser Rechtsprechung zum grundsätzlichen Vorrang des Leistungsverfahrens gegenüber dem Feststellungsverfahren mit gleichem Streitstoff ist es, sowohl widerstreitende Entscheidungen der Gerichte als auch - dies im Hinblick auf das im Interesse der Parteien und der Rechtsprechung wesentliche Erfordernis der Prozeßökonomie - mehrere parallele Verfahren über denselben Streitgegenstand zu vermeiden. Zwar betreffen die von der Klägerin hier erhobene negative Feststellungsklage und die vom Beklagten erhobene Leistungsklage denselben Streitgegenstand. Im Zeitpunkt der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits kann jedoch die Klage vor dem Landgericht Hamburg auch ohne Einwilligung der dortigen Beklagten noch zurückgenommen werden, weil eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat (§ 269 Abs. 1 ZPO).

Das schutzwürdige Interesse an der begehrten Feststellung entfällt entgegen der Ansicht des Beklagten auch nicht etwa deshalb, weil die Klägerin den Rechtsweg im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht ausgeschöpft hat. Das Eilverfahren dient der vorläufigen Sicherung eines Anspruchs. Streitgegenstand ist nicht der Anspruch selbst, sondern die Notwendigkeit bzw. Zulässigkeit seiner zwangsweisen Sicherung (Thomas-Putzo a.a.O. vor § 916 Rdn. 2). Schon wegen der unterschiedlichen Streitgegenstände kann das Vorgehen im Eilverfahren also nie

der Durchsetzung des Anspruchs bzw. der Feststellung dessen Nichtbestehens im Hauptverfahren das Rechtsschutzbedürfnis bzw. das Feststellungsinteresse nehmen.

Die Klage ist auch begründet. Der Beklagte berühmt sich zu Unrecht eines quasi - negatorischen Unterlassungsanspruchs gegen die Klägerin analog § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit den §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB; 186 ff. StGB wegen der beanstandeten Äußerung. Ein solcher Anspruch setzt voraus, daß durch eine zukünftige Wiederholung jener Äußerung geschützte Rechte des Beklagten widerrechtlich verletzt werden. Das ist indes nicht der Fall; die beanstandete Äußerung enthält in dem Zusammenhang, in dem sie gefallen ist, eine zulässige Meinungsäußerung.

Zum Umfang der Äußerungsfreiheit hat das Kammergericht in seinem Urteil vom 09. März 1993 - 9 U 7149/92 - u.a. folgendes ausgeführt:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1992, 2815, 2816, zu 2 m.w.N.) gewährleistet das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Jeder soll sagen dürfen, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann. Es ist der Sinn von Meinungsäußerungen, geistige Wirkungen auf die Umwelt ausgehen zu lassen, meinungsbildend und überzeugend zu wirken. Deshalb sind Werturteile von Art. 5 Abs. 1 GG durchweg geschützt, ohne daß es darauf ankäme, ob diese Äußerungen „wertvoll" oder „wertlos", „richtig" oder „falsch", emotional oder rational begründet sind. Auch scharfe und übersteigerte Äußerungen fallen grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG, der die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, schützt, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (BVerfG NJW 1992, 2013 zu II 2 b mwN); denn auch die Form einer Meinungsäußerung unter-

1992,2815, 2816).

Für Tatsachenbehauptungen gilt dies nicht in gleicher Weise. Die bewußte Behauptung unwahrer Tatsachen ist durch Art. 5 Abs. 1 GG, der nicht ausdrücklich zwischen Werturteil und Tatsachenbehauptung unterscheidet, nicht mehr geschützt. Im übrigen bedarf es der Differenzierung, wobei es namentlich darum geht, die Anforderungen an die Wahrheitspflicht nicht so zu bemessen, daß darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leiden kann; soweit unwahre Tatsachenbehauptungen nicht von vornherein außerhalb des Schutzbereiches des Art. 5 Abs. 1 GG bleiben, sind sie Einschränkungen aufgrund von allgemeinen Gesetzen leichter zugänglich als das Äußern einer Meinung (BVerfG NJW 1983, 1415).

Die Meinungsfreiheit ist vom Grundgesetz allerdings nicht vorbehaltlos gewährt, sondern findet ihre Schranken nach Art. 5 Abs. 2 GG in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, insbesondere dem Recht der persönlichen Ehre. Diese Bestimmungen müssen ihrerseits aber wieder im Lichte des eingeschränkten Grundrechts ausgelegt werden, damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene zur Geltung kommt (BVerfG NJW 1992, 2073, 2074). Das führt in der Regel zu einer fallbezogenen Abwägung zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit und dem vom grundrechtsbeschränkenden Gesetz geschützten Rechtsgut. Dabei spricht aber, wenn es um Beiträge zum geistigen Meinungskampf oder um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage geht, die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede. In diesem Fall ist eine Auslegung des die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetzes, das an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik oder von Hinweisen auf öffentliche Mißstände überhöhte Anforderungen stellt, mit Art. 5 Abs. 1 GG unvereinbar. Die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede ist in diesem Zusammenhang nicht auf spontane mündliche Äußerungen beschränkt (BVerfG NJW 1992, 2815).

Konstitutiv für die Bestimmung dessen, was als Äußerung einer „Meinung" vom Schutz des Grundrechts umfaßt wird, ist das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung; die Mitteilung einer Tatsache ist im strengen Sinn keinen Äußern einer „Meinung", weil ihr jenes Element fehlt. Durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist jedoch auch sie geschützt, wenn bzw. weil und soweit sie Voraussetzung der Bildung von Meinungen ist, welche Art. 5 Abs.1 GG in seiner Gesamtheit gewährleistet. Was dagegen nicht zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen kann, ist nicht geschützt, insbesondere die erwiesen oder bewußt unwahre Tatsachenbehauptung. Im Gegensatz zur eigentlichen Äußerung einer Meinung kann es also für den verfassungsrechtlichen Schutz einer Tatsachenmitteilung auf deren Wahrheit ankommen. Von hieraus ist der Begriff der „Meinung" in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich weit zu verstehen. Sofern eine Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, fällt sie in den Schutzbereich des Grundrechts. Das gilt auch dann, wenn sich diese Elemente, wie haufig, mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls dann, wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (BVerfG NJW 1983, 1415 f).

Der Einfluß des Grundrechts der Meinungsfreiheit wird verkannt, wenn der Verurteilung eine Äußerung zugrundegelegt wird, die so nicht gefallen ist, wenn ihr ein Sinn gegeben wird, den sie nach dem festgestellten Wortlaut objektiv nicht hat, oder wenn ihr unter mehreren objektiv möglichen Deutungen eine Auslegung gegeben wird, ohne die anderen unter Angabe überzeugender Gründe auszuschließen. Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind ferner verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft ist, mit der Folge, daß sie dann nicht im selben Maß am Schutz des

Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind (BVerfG 1992, 1439, 1440)."

Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der Äußerungen ist zunächst das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers (vgl. BGH NJW 1982, 2246, 2247; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl. Rn. 4.4.). Dabei kommt es für das Verständnis über die Bedeutung, den Aussagegehalt und das Gewicht einer Äußerung nicht allein auf deren Wortlaut und auf deren Betrachtung losgelöst von ihrem Hintergrund an. Vielmehr ist die Äußerung im Zusammenhang und unter Berücksichtigung mit ihrer zugleich mitgeteilten Umgebung zu sehen, in die sie gestellt ist. Denn es ist dieser Kontext, der ihren Inhalt prägt und damit ihr Verständnis bestimmt (vgl. BGH AfP 1994, 299 - „Verdeckte Behauptung II"; KG aaO).

Unter Heranziehung dieser Grundsätze ist entgegen der Auffassung des Beklagten die beanstandete Erklärung als wertende Äußerung im Rahmen der öffentlichen Meinungsbildung anzusehen, welche vom Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 GG innerhalb der sich aus Art. 5 Abs. 2 GG ergebenden Schranken geschützt ist. Denn der Beklagte hat mit seinem Unterlassungsanspruch, dessen er sich berühmt, aus einer zusammenhängenden Äußerung der Klägerin lediglich einen Teil - er habe Bürgerrechtler nicht verteidigt, sondern sie bespitzelt, damit seine Genossen sie besser im Griff haben - herausgegriffen und als Tatsachenbehauptung interpretiert. Zwar könnte dieser Auffassung bei isolierter Betrachtung, ohne die anschließende Äußerung der Klägerin, „Dazu haben Bärbel Bohley und Katja Havemann genügend Dokumente vorgelegt", durchaus gefolgt werden.

Der weit verbreitete Begriff „Stasi-Spitzel" bzw. „bespitzeln" hat in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit relativ klare Konturen gewonnen.

„Bei der richtigen Erfassung seines Sinngehalts darf die öffentliche Diskussion nach der Wende über die verschiedensten Formen unterschiedlicher Intensität von Zusammenarbeit und Kontakten mit dem MfS nicht unberücksichtigt bleiben. Nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Zuschauers/Zuhörers, der sicherlich nicht streng zwischen *Informellen Mitarbeitern* mit und ohne Verpflichtungserklärung unterscheidet, liegt es daher nahe, mit der Bezeichnung *Stasi-Spitzel* jedenfalls auch solche Personen zu erfassen, die wie *der Ministerpräsident des Landes Brandenburg* als *Inoffizielle Mitarbeiter* geführt wurden und mit regelmäßigen geheimen Treffen in konspirativen Wohnungen intensive Kontakte mit dem MfS unterhielten." - so das Kammergericht im von der Klägerin angeführten Urteil vom 10. Dezember 1993, 9.U.5936/93.

Es mag sein, daß diese Bezeichnung isoliert betrachtet oder auch im entsprechenden Zusammenhang als Werturteil aufgefaßt werden kann. Insoweit ist der vorliegende Fall jedoch nicht mit der Situation zu vergleichen, die das Kammergericht a.a.O. zu beurteilen hatte. Daß der Ministerpräsident des Landes Brandenburg vom MfS seit 1970 als „IM Sekretär" geführt wurde, war nämlich dort unstreitig, gab lediglich Anlaß zur Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Begriffes „Stasi-Spitzel" Hier wehrt sich jedoch der Beklagte, was bereits aufgrund der anhaltenden Diskussion in der Öffentlichkeit offenkundig ist, vehement gegen die Behauptung, mit dem MfS überhaupt zusammengearbeitet zu haben.

Auch wenn der Begriff „bespitzeln" an sich wertenden Charakter hat, ist er jedenfalls als Tatsachenbehauptung anzusehen, wenn mit ihm und durch ihn zugleich konkret tatsächliche Vorgänge angesprochen und genannt werden, ohne daß für den Adressaten deutlich wird, daß jener Begriff das tatsächliche Geschehen nicht nur wertet, sondern gerade dieses zur Kenntnis bringen und hervorheben will.

So liegt es hier indes nicht; bei der gebotenen Gesamtwürdigung der Äußerung ist vielmehr von einem Werturteil der Klägerin auszugehen.

Adressaten - dem unbefangenen Durchschnittsleser - die Vorstellung von konkreten Vorgängen hervorgerufen würde, die als solche der Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind. Insoweit kann es nur auf Inhalt und Zusammenhang der gesamten Äußerungen ankommen, die die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs durch den Beklagten veranlaßt haben.

Danach liegt es nahe und ist hier im Zweifel zugunsten der Klägerin anzunehmen, daß die Klägerin ihre Äußerung, der Beklagte habe Bürgerrechtler nicht verteidigt, sondern sie bespitzelt, auf die von Bärbel Bohley und Katja Havemann vorgelegten Dokumente stützt und daß sie aus der Auswertung dieser Dokumente, die auch einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht worden sind, ihre Einschätzung, der Beklagte habe Bürgerrechtlicher bespitzelt, gewonnen hat. Ob die von Bärbel Bohley und Katja Havemann vorgelegten Dokumente eine Stasi - Verstrickung des Beklagten belegen, ist eine Frage der Bewertung. Das ist dem Durchschnittsleser, dem nach den anhaltenden Diskussionen in der Öffentlichkeit, den unendlichen und andauernden Recherchen von Gauck-Behörde, Journalisten, Bürgerrechtlern, Juristen, den zahlreichen herausgearbeiteten Indizien für die streitgegenständliche Anschuldigung der Verdacht gegen den Beklagten in bezug auf dessen angebliche Tätigkeit für das MfS bekannt ist, durchaus klar. Nach den der Kammer vorliegenden Unterlagen sprechen gewichtige Indizien für eine Zusammenarbeit des Beklagten mit dem MfS. Sie liefern jedoch keinen unumstößlichen lückenlosen Beweis für des Beklagten Stasivergangenheit. Daß der Beklagte seine Identität mit den Decknamen IM „Notar" oder „Gregor", die Authentizität von Tonbandmitschnitten und -abschriften, die Echtheit der Treffberichte und sonstigen Dokumente bestreitet, daß er behauptet, die detaillierten Berichte über seine Mandantenbesuche seien wahrscheinlich durch Abhören oder andere Quellen zustande gekommen, er sei ohne sein Wissen „abgeschöpft" worden, ein in seiner Kanzlei arbeitender Unbekannter habe das Material zur Stasi getragen, er habe sich niemals mit Stasi-Offizieren in einer konspirativen Wohnung zwecks

Bespitzelns von Robert Havemann getroffen, ist der Kammer wie auch dem Durchschnittsleser bereits aus zahlreichen Presseveröffentlichungen bekannt. Die Klägerin stützt ihre substanzlose Behauptung also auf strittige, wenn auch gewichtige Indizien; neue Tatsachen bzw. Erkenntnisse, die die Stasi-Verstrickung des Beklagten belegen sollen, teilt sie in ihrem Interview nicht mit. Dann aber ist die Äußerung nach ihrem Gesamtzusammenhang zwanglos so zu verstehen, daß die Klägerin aufgrund der von Bärbel Bohley und Katja Havemann vorgelegten Dokumenten zu ihrer Auffassung gelangt ist, der Beklagte habe sich als Spitzel betätigt. Es kann sich danach nur um eine Schlußfolgerung handeln, die, schon weil mit der Äußerung keinerlei konkrete tatsächliche und sie stützende Grundlagen verbunden sind oder sonst angegeben werden, also als Meinungsäußerung zu verstehen ist.

Hinzu kommt, daß die gesamte, die streitgegenständliche Aussage beinhaltende Passage des Interviews, in der die Klägerin Stellung zur „Rückkehr des Sozialismus" nimmt, sich aus Meinungsäußerungen zusammensetzt. Der ganze Absatz enthält kritische und wertende Äußerungen der Klägerin zum „ehemals totalitären Staat der DDR" sowie zum heutigen System, das ihrer Ansicht nach durch „Handlanger des alten Systems" wie z.B. den Beklagten fortgesetzt werde. Auch im Rahmen dieses Gesamtkontextes erscheint die beanstandete Äußerung daher wie die anderen auch als eine wertende.

Da vorliegend eine Trennung der wertenden und der (substanzlosen) tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufheben oder verfälschen würde und ein etwaiger tatsächlicher Gehalt jedenfalls gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt, würde der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit in unzulässiger Weise verkürzt, wenn das tatsächliche Element den Ausschlag gäbe. Deshalb muß die gebotene fallbezogene Abwägung dazu führen, daß die Äußerung in ihrer Gesamtheit von der Schutzwirkung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfaßt wird. Das folgt aus der hohen Bedeutung des Grundrechts für den öffentlichen Meinungskampf, zumal diese Äußerung der Klägerin in einer die Öffentlichkeit besonders interessierenden Frage erfolgt ist (vgl. hierzu BGH a.a.O. - „Verdeckte Be-

hauptung II" , S. 301).

Allerdings ist das durch Art. 5 Abs. 1 GG gewährleistete Grundrecht nicht schrankenlos, sondern findet seine Grenzen in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, zu denen auch die §§ 1004, 823 Abs. 1, 2 BGB gehören. Sie sind in diesem Zusammenhang indes nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1983, 1414; 1991, 1529) ihrerseits unter Berücksichtigung der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts in einem freiheitlich - demokratisch verfaßten Gemeinwesen auszulegen und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder einzuschränken. Danach ist eine - selbst den Ruf eines anderen beeinträchtigende - Meinungsäußerung nur dann nicht mehr durch Artikel 5 Abs. 1 GG geschützt und daher unerlaubt,wenn ihr jeder Sachbezug fehlt und sie unangemessen ist, sie in erster Linie auf eine vorsätzliche Ehrenkränkung hinausläuft und nur diffamieren will (sog. „Schmähkritik"). Eine solche Sachlage ist im Streitfall ersichtlich nicht gegeben.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 ZPO.

Mauck Schaber Becker

Ausgefertigt

Justizangestellte